



Brüssel, 16. März 2020

MITTEILUNG

DER Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und seine Auswirkungen auf die EU-Vorschriften betreffend den Online-Verkauf von Waren von Unternehmen an Verbraucher (B2C) mit anschließender Paketzustellung (einschließlich Aspekten, die „Internetapotheken“ betreffen)

Inhalt

EINLEITUNG	2
A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS.....	3
1. KAUFVERTRÄGE.....	3
1.1. EU-Rechtsvorschriften zum elektronischen Geschäftsverkehr	3
1.2. Verbraucherschutz	3
1.2.1. Anzuwendendes Recht	3
1.2.2. EU-Verbraucherschutzrecht	4
2. PAKETZUSTELLUNG	4
2.1. Zollförmlichkeiten	4
2.2. Abgabenrechtliche Aspekte.....	5
2.2.1. Zölle.....	5
2.2.2. Mehrwertsteuer	6
2.2.3. Verbrauchsteuern.....	7
2.3. Sonstige Aspekte	7
2.3.1. Verbote und Beschränkungen.....	7
2.3.2. Einhaltung der Produktvorschriften.....	7
2.3.3. Einhaltung der EU-Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums	8
3. RECHTSBEHELFE UND RECHTSSTREITIGKEITEN, ÖFFENTLICHE DURCHSETZUNG.....	8
4. SONSTIGES	9

4.1. „Internetapotheken“	9
4.2. Tarife für die grenzüberschreitende Paketzustellung und Regulierungsaufsicht	9
B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS	10
C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN	10

EINLEITUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet.³ Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Rechtslage nach Ablauf des Übergangszeitraums hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Empfehlung:

In Anbetracht der in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen wird den betroffenen Akteuren insbesondere empfohlen

- zu prüfen, ob es notwendig ist, sich in der EU niederzulassen;
- die Vertriebswege anzupassen.

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die für Online-Verkäufe von Unternehmen an Verbraucher relevanten EU-Vorschriften nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁶ Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

1. KAUFVERTRÄGE**1.1. EU-Rechtsvorschriften zum elektronischen Geschäftsverkehr**

Das EU-Recht sieht vor, dass in der EU niedergelassene Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft wie Webshops oder Online-Märkte dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der Anbieter niedergelassen ist („Herkunftslandprinzip“).

Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden Unternehmen, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind und Dienste der Informationsgesellschaft in der EU erbringen, in jedem der EU-Mitgliedstaaten den dort jeweils geltenden Vorschriften unterliegen. Das im EU-Recht verankerte „Herkunftslandprinzip“ findet keine Anwendung mehr.

Weitere Informationen sind der Mitteilung *„Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften in den Bereichen elektronischer Geschäftsverkehr und Netzneutralität“⁷ zu entnehmen.*

1.2. Verbraucherschutz*1.2.1. Anzuwendendes Recht*

Nach EU-Recht gilt für den Fall, dass ein Verbraucher einen Vertrag mit einem Unternehmer in einem anderen Land abschließt, der seine gewerbliche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf das Wohnsitzland des Verbrauchers ausrichtet, im Allgemeinen das Recht des Landes, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ist möglich, ein anderes Recht zu wählen; durch diese Wahl darf dem

⁶ Zur Anwendbarkeit des EU-Rechts zu Zoll, Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern und Waren auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

⁷ https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de#cnect

Verbraucher jedoch nicht der durch das Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts garantierte Schutz verweigert werden, von dem nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

1.2.2. *EU-Verbraucherschutzrecht*

Das EU-Recht enthält Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern, die Waren von einem Händler erwerben. Diese Vorschriften betreffen insbesondere vorvertragliche Informationen, das Recht, einen Vertrag innerhalb von 14 Tagen zu kündigen, unfaire Vertragsbestimmungen und unlautere Geschäftspraktiken sowie Garantien.

Selbst die Wahl des Rechts eines Drittstaats kann dem Verbraucher nicht den Schutz entziehen, den das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts bietet.

Weitere Informationen sind der Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und EU-Vorschriften in den Bereichen Verbraucherschutz und Fluggastrechte“⁸ zu entnehmen.

2. PAKETZUSTELLUNG

2.1. Zollförmlichkeiten

Nach EU-Recht unterliegen Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, der zollamtlichen Überwachung und können Zollkontrollen unterzogen werden. Die Waren sind den Zollbehörden zu stellen. Dies gilt auch für Waren, die online erworben und anschließend über Paketzustellung aus dem Vereinigten Königreich geliefert werden, nach Ablauf des Übergangszeitraums, unabhängig davon, ob diese Waren per Post oder per Eilkurier versandt werden.

In Bezug auf die Zollabfertigung der Sendungen sieht der ab dem 1. Januar 2021 geltende Rechtsrahmen folgende Anforderungen vor:

⁸ https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de#justmove

Wert der Sendung	Postweg	Eilkurier
weniger als 150 EUR	<ul style="list-style-type: none"> – summarische Eingangsanmeldung (ENS)⁹ – Zollanmeldung mit stark reduziertem Datensatz – Gestellung der Waren 	
über 150 EUR	<ul style="list-style-type: none"> – ENS – Standard-Zollanmeldung (reduzierter Datensatz möglich bei Warenwert bis 1000 EUR) – Gestellung der Waren 	<ul style="list-style-type: none"> – ENS – Standard-Zollanmeldung für Mehrwertsteuer- und Zollzwecke – Gestellung der Waren

Verbrauchssteuerpflichtige Waren

Da verbrauchssteuerpflichtige Waren nicht unter die Abgabenbefreiung bei der Einfuhr von Sendungen mit einem Wert von bis zu 150 EUR fallen, finden die oben genannten vereinfachten Zollförmlichkeiten keine Anwendung. Folglich ist für ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine vollständige Zollanmeldung erforderlich.

Gebühren

Das EU-Recht sieht vor, dass für Zollverfahren in der Regel keine Gebühren erhoben werden.¹⁰ Der Post- oder Kurierdienstleister kann jedoch eine Gebühr für die Abwicklung von Zollverfahren erheben.

2.2. Abgabenrechtliche Aspekte

2.2.1. Zölle

Nach EU-Recht entsteht eine Einfuhrzollschuld insbesondere dadurch, dass einfuhrabgabenpflichtige nicht aus der Union stammende Waren in das Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Weitere Informationen sind der Mitteilung „Austritt des Vereinigten Königreichs und EU-Vorschriften über Zollschulden und Zolltarife“¹¹ zu entnehmen.

Sendungen im Wert von bis zu 150 EUR, die direkt von einem Drittlandsunternehmen an einen Verbraucher in der EU versandt werden, sind

⁹ Ab 15. März 2021.

¹⁰ Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

¹¹ https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de#tradetaxud

von den Einfuhrabgaben befreit.¹² Diese Ausnahme gilt nicht für alkoholische Erzeugnisse und Tabakerzeugnisse sowie Parfüms und Toilettewässer.¹³

2.2.2. Mehrwertsteuer

Gemäß der Mehrwertsteuerrichtlinie¹⁴ wird bei der Einfuhr von Gegenständen in die EU¹⁵ Mehrwertsteuer zu dem Satz geschuldet, der für die Lieferung gleicher Gegenstände im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats gilt.¹⁶ Die Mehrwertsteuer wird den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Einfuhr geschuldet, es sei denn, der Einfuhrmitgliedstaat gestattet, dass der Steuerpflichtige die Einfuhr-Mehrwertsteuer in seiner regelmäßig abzugebenden Mehrwertsteuererklärung angibt.¹⁷ Die Steuerbemessungsgrundlage beruht auf dem Zollwert, jedoch zuzüglich (falls nicht bereits enthalten) a) der Steuern, Zölle, Abschöpfungen und sonstigen Abgaben, die außerhalb des Einfuhrmitgliedstaats oder aufgrund der Einfuhr geschuldet werden, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer, und b) der Nebenkosten – wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten –, die bis zum ersten Bestimmungsort der Gegenstände im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats entstehen, sowie derjenigen, die sich aus der Beförderung nach einem anderen Bestimmungsort in der EU ergeben, der zum Zeitpunkt, zu dem der Steuertatbestand eintritt, bekannt ist.¹⁸

In Bezug auf die Entrichtung der fälligen Mehrwertsteuer sieht der ab dem 1. Januar 2021 geltende Rechtsrahmen folgende Möglichkeiten vor:

- eine zentrale Anlaufstelle für die Anmeldung und die Entrichtung der Mehrwertsteuer für Einfuhren von Waren in die EU im Wert von bis zu 150 EUR¹⁹ oder

¹² Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

¹³ Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates.

¹⁴ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

¹⁵ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Mehrwertsteuerrichtlinie.

¹⁶ Artikel 94 Absatz 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie – die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Mehrwertsteuersätze sind hier aufgeführt: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_en.pdf.

¹⁷ Artikel 211 der Mehrwertsteuerrichtlinie.

¹⁸ Artikel 85 und 86 der Mehrwertsteuerrichtlinie.

¹⁹ Artikel 369l bis 369x der Mehrwertsteuerrichtlinie, eingeführt durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7).

die Erhebung der fälligen Mehrwertsteuer durch den Zollanmelder (z. B. Postdienst, Kurierfirma, Zollagenten), der sie monatlich an die Zollbehörden abführt²⁰.

2.2.3. Verbrauchsteuern

Die Verbrauchsteuer wird auf die Waren bei ihrer Überführung in den freien Verkehr zu den für den Mitgliedstaat, in dem die Überführung tatsächlich erfolgt, geltenden Sätzen erhoben. Für Online-Verkäufe gibt es hierbei keine Ausnahmen wegen Geringfügigkeit.

2.3. Sonstige Aspekte

2.3.1. Verbote und Beschränkungen

Das EU-Recht enthält verschiedene „Verbote und Beschränkungen“ für die Einfuhr und das Verbringen bestimmter Waren in das Zollgebiet der EU. Diese „Verbote und Beschränkungen“ gelten auch für das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der EU auf dem Wege der Paketzustellung. Sie können eine Vielzahl verschiedener Produkte betreffen, die von Unternehmen an Verbraucher verkauft werden können – von Arzneimitteln bis hin zu Exemplaren gefährdeter Arten.

Weitere Informationen sind der Mitteilung „Austritt des Vereinigten Königreichs und EU-Vorschriften im Bereich Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen für bestimmte Waren“²¹ zu entnehmen.

2.3.2. Einhaltung der Produktvorschriften

Produkte, die online verkauft und aus einem Drittland in die EU versandt werden, werden in der EU in Verkehr gebracht und müssen daher allen EU-Produktsicherheitsvorschriften entsprechen.

Weitere Informationen sind der Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte“²² zu entnehmen.

Das EU-Recht schreibt vor, dass die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten eng in die Marktüberwachungstätigkeiten einbezogen werden und mit anderen Behörden zusammenarbeiten müssen.²³

²⁰ Artikel 369y bis 369zb der Mehrwertsteuerrichtlinie, eingeführt durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7).

²¹ https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de#tradetaxud

²² https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

²³ Siehe Bekanntmachung der Kommission „Blue Guide“, Kapitel 7.3. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0726\(02\)&from=BG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0726(02)&from=BG)

Insbesondere müssen die Zollbehörden die Überführung eines Produkts in den zollrechtlich freien Verkehr aussetzen und in Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden verhindern, dass es in der Union in Verkehr gebracht wird, wenn es eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder ein anderes geschütztes öffentliches Interesse darstellt oder wenn das Produkt nicht den geltenden Produktsicherheitsvorschriften der EU entspricht. Darüber hinaus können für verbrauchsteuerpflichtige Waren Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß den gesundheitsrechtlichen Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sowie nationale Anforderungen für die Anbringung von Steuerzeichen gelten.

2.3.3. *Einhaltung der EU-Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums*

Nach EU-Recht unterliegen Verbreitungsrechte der Erschöpfung, sobald die Ware, die durch ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist, rechtmäßig in der EU in Verkehr gebracht wurde, beispielsweise durch den Rechteinhaber oder einen Lizenznehmer. Nach Ablauf des Übergangszeitraums bewirkt das rechtmäßige Inverkehrbringen einer Ware im Vereinigten Königreich, die durch dieses Recht geschützt ist, nicht die Erschöpfung des Rechts des geistigen Eigentums.

Abgesehen von der Frage der Erschöpfung sehen die EU-Vorschriften eine spezifische Regelung für die Durchsetzung von Handelsmarken und anderen in der EU eingetragenen Rechten des geistigen Eigentums bei der Einfuhr von Waren vor. Nach den EU-Vorschriften kann ein Antragsteller die Zollbehörden der Mitgliedstaaten ersuchen, Maßnahmen in Bezug auf Waren zu ergreifen, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen.²⁴ Nach Ablauf des Übergangszeitraums können die Zollbehörden auf der Grundlage dieser Vorschriften Maßnahmen in Bezug auf aus dem Vereinigten Königreich eingeführte Waren ergreifen.

3. RECHTSBEHELFE UND RECHTSSTREITIGKEITEN, ÖFFENTLICHE DURCHSETZUNG

Es gelten die EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, die es dem Verbraucher gestatten, den Unternehmer in dem Mitgliedstaat der EU, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, zu verklagen, unabhängig davon, ob der Unternehmer seinen Wohnsitz in der EU oder in einem Drittland hat. Bei Rechtsstreitigkeiten, die nach Ablauf des Übergangszeitraums beginnen, wird die Anerkennung und Vollstreckung eines EU-Urteils im Vereinigten Königreich und umgekehrt jedoch durch nationale Vorschriften in der EU und im Vereinigten Königreich geregelt.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das EU-Recht, das die Verfügbarkeit außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren gewährleistet und den Zugang zu alternativen Streitbeilegungsverfahren erleichtert, für das Vereinigte Königreich

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).

nicht mehr. Die Online-Streitbeilegungsplattform der EU²⁵ steht in Bezug auf im Vereinigten Königreich niedergelassene Unternehmer nicht mehr zur Verfügung.

Darüber hinaus wird das Europäische Verbraucherzentrum im Vereinigten Königreich nicht mehr Mitglied des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren²⁶ sein. Dies bedeutet, dass es keine Unterstützung bei grenzüberschreitenden Beschwerden gibt, an denen im Vereinigten Königreich niedergelassene Händler beteiligt sind. Ab dem Austrittsdatum sind die Behörden des Vereinigten Königreichs bei grenzüberschreitenden Verstößen gegen das EU-Verbraucherrecht gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394²⁷ nicht mehr verpflichtet, mit anderen zuständigen Behörden in der EU zusammenzuarbeiten.

Weitere Informationen sind der Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und EU-Vorschriften in den Bereichen Verbraucherschutz und Fluggastrechte“²⁸ zu entnehmen.

4. SONSTIGES

4.1. „Internetapotheken“

Das EU-Recht sieht ein „gemeinsames Logo“ für in der EU niedergelassene Internetapotheken vor, die der Öffentlichkeit über Dienste der Informationsgesellschaft im Fernabsatz Arzneimittel zum Verkauf anbieten.²⁹ Nach Ablauf des Übergangszeitraums können im Vereinigten Königreich ansässige Personen dieses gemeinsame Logo nicht mehr nutzen.

4.2. Tarife für die grenzüberschreitende Paketzustellung und Regulierungsaufsicht

Das EU-Recht sieht eine größere Transparenz bei den Tarifen für die grenzüberschreitende Paketzustellung vor.³⁰ Während die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2018/644 nach Ablauf des Übergangszeitraums für die Tarife für die Paketzustellung in das und aus dem Vereinigten Königreich

²⁵ <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/?event=main.home2.show>

²⁶ https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumers/resolve-your-consumer-complaint/european-consumer-centres-network_de

²⁷ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

²⁸ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

²⁹ Siehe Titel VIIA der Richtlinie 2001/83/EG.

³⁰ Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19).

nicht mehr gelten, gilt die Transparenzpflicht gemäß Artikel 12 der Richtlinie 97/67/EG³¹ für Universaldienstanbieter in der Union weiterhin.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Einige der in Abschnitt A dieser Bekanntmachung genannten Aspekte werden im Austrittsabkommen behandelt, um einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU sicherzustellen. Insbesondere gilt:

- Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.
- Nach Artikel 61 des Austrittsabkommens bleiben Rechte des geistigen Eigentums, die vor Ablauf des Übergangszeitraums sowohl in der EU als auch im Vereinigten Königreich erschöpft waren, erschöpft.
- Titel II und III des Dritten Teils des Austrittsabkommens enthalten Vorschriften über den zollrechtlichen Status, die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern in Bezug auf Waren, deren Beförderung vor dem Ende des Übergangszeitraums begonnen hat, aber danach endet („schwimmende Ware“).

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.³² Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.³³

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.³⁴

³¹ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14).

³² Artikel 185 des Austrittsabkommens.

³³ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁴ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Das Protokoll zu Irland/Nordirland sieht vor, dass die in Abschnitt A.2 (mit Ausnahme der Vorschriften in Abschnitt A.2.3.3, die auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland nur in dem in Abschnitt 45 des Anhangs 2 des Protokolls festgelegten Umfang gelten) und in Abschnitt A.4.1 dieser Mitteilung dargelegten Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind.³⁵

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung (mit Ausnahme des zweiten Aufzählungspunkts) auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Im Einzelnen bedeutet dies unter anderem:

- Waren, die aus Nordirland in die EU versandt werden, sind für die Zwecke der in Abschnitt A.2 dieser Mitteilung dargelegten Vorschriften keine Einfuhren;
- Waren, die von Großbritannien nach Nordirland versandt werden, sind für die Zwecke der in Abschnitt A.2 dieser Mitteilung dargelegten Vorschriften Einfuhren.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist³⁶;
- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit diese Verfahren die Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden;³⁷
- als federführende Behörde für Bewertungen, Prüfungen und Zulassungen tätig wird³⁸;
- sich im Hinblick auf rechtmäßig in Nordirland in Verkehr gebrachte Produkte auf das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung beruft.³⁹

Die einschlägigen Websites der Kommission enthalten allgemeine Informationen zu diesen Aspekten. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

³⁵ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 desselben Protokolls.

³⁶ Wenn ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, wird dies im Rahmen der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe stattfinden.

³⁷ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁸ Artikel 13 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁹ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Europäische Kommission

Generaldirektion Steuern und Zollunion

Generaldirektion Justiz und Verbraucher

Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien